

Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde (Stadtordnung) in der Fassung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde (Stadtordnung) vom 22.04.2004 sowie der Ordnungsbehördliche Verordnung zur 2. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde (Stadtordnung) vom 22.04.2004

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96 S.266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S.289, 294) und der §§ 10 und 11 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386) geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 S.186, 196) wird vom Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde vom 27.04.2006 für das Gebiet der Stadt Fürstenwalde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Grundsatz

Der öffentliche Lebensbereich wird weitgehend durch Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Brandenburg geregelt. Die hier vorliegende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Fürstenwalde hat die Aufgabe, die ergänzenden Regeln für konkrete Bereiche des öffentlichen Lebens zu schaffen. Diese Regeln sollen die Entstehung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit verhindern helfen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Fürstenwalde, einschließlich des Ortsteils Trebus.

§ 3

Definitionen

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zum Straßenkörper gehören insbesondere die Fahrbahn, der Gehweg, der Radweg, Entwässerungsmulden, Straßenbegleitgrün, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bushaltestellenbuchten und Parkplätze.
- (2) Öffentliche Anlagen sind alle der Allgemeinheit dienenden und durch die Stadt bewirtschafteten Flächen, wie selbständige Grünanlagen, Parkanlagen, Spielplätze.

II. Allgemeine Verhaltensregeln

§ 4

Verhalten in der Öffentlichkeit

- (1) Das Verhalten auf öffentlichen Straßen und Anlagen soll von gegenseitiger Rücksichtnahme gekennzeichnet sein. Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die die öffentliche Ordnung stören, Personen und Sachen gefährden bzw. in unzumutbarer Weise belästigen können, insbesondere

- Aggressives Betteln, z. B. durch nachhaltiges In-den-Weg-Stellen, Verfolgen oder anfassen, bzw. das Anstiften von Minderjährigen dazu,
 - Verrichtung der Notdurft,
 - Nächtigen und Campen, (ausgenommen davon sind nur Schausteller und Zirkusse auf vertraglicher Grundlage mit der Stadt)
- (2) Auf öffentlichen Anlagen ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen, das Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Lagern von Gegenständen oder Materialien Unbefugten verboten.
 - (3) Das Mitführen von Zirkustieren zum Zwecke des Bettelns auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist verboten.
 - (4) Bänke und andere Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum dürfen nicht zweckentfremdet benutzt oder unbefugt von ihren Standorten entfernt werden. Es ist nicht gestattet, die Füße auf die Sitzfläche zu stellen.
 - (5) Das Benutzen von Spiel- und Sportgeräten, insbesondere Bälle, Mountainbikes, Rollschuhe, Skates, ist auf den in der Anlage 1 genannten öffentlichen Straßen und Anlagen zum Schutze der Allgemeinheit verboten.

§ 5

Verteilung von Druckschriften

Die unentgeltliche Verteilung von Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern und ähnlichem auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist verboten, wenn diese einen die Menschenwürde verletzenden und/oder pornografischen Inhalt haben.

§ 6

Kriegs- und Ehrengräber

- (1) Die Kriegs- und Ehrengräberstätten dienen der Bestattung und des Gedenkens der durch Krieg und Gewaltherrschaft umgekommenen Soldaten und Zivilisten. In Fürstenwalde gehören dazu:
 - Waldfriedhof Hegelstraße,
 - Gedenk- und Gräberstätte Ottomar-Geschke-Platz,
 - Soldatenhügel und Einzelgräber auf dem Neuen Friedhof,
 - Russischer Soldatenfriedhof (Stadtpark),
 - Soldatenfriedhof auf dem Friedhof Süd,
 - Gedenkstätte Internierungslager Ketschendorf.
- (2) Jeder hat sich an den Kriegs- und Ehrengräberstätten sowie an den Gedenkstätten so zu verhalten, wie es deren Würde als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht. An den Kriegs- und Ehrengräberstätten sowie an den Gedenkstätten ist es nicht gestattet,
 1. bei Versammlungen Fahnen, Transparente und Abbildungen jeglicher Art mitzuführen, die dem Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung im Sinne des § 3 des Versammlungsgesetzes(*) dienen,

2. Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnung anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 3. die Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- (3) Für organisierte Totengedenk- und sonstige Feiern ist vier Wochen vorher die Zustimmung der Stadt Fürstenwalde(*1) einzuholen.

III. Ordnung und Sauberkeit

§ 7

Verunreinigungen im öffentlichen Bereich

- (1) Das Verunreinigen, Bekleben und unbefugte Besteigen von öffentlichen Gebäuden und technischen Einrichtungen der Stadt, wie Lichtmasten, Schaltkästen, Verkehrszeichen, Verkehrsleit- und -sicherungseinrichtungen sind verboten.
- (2) Verboten ist auch das Besteigen, Verunreinigen und Bekleben von Denkmälern, Gedenkstätten und -tafeln, Skulpturen und Brunnenanlagen.
- (3) Das Hinterlassen von Verunreinigungen, die über das durch die zweckbestimmte Nutzung der Straße oder Anlage übliche Maß hinausgehen, wie Flaschen, Gläser, Büchsen und andere Verpackungsmaterialien, Speisereste, Hundekot und anderer Abfall ist verboten.
- (4) Das Füttern von wild lebenden Tieren, dazu gehören auch verwilderte Katzen und Tauben, auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist verboten.

§ 8

Ablagerungen in Papierkörben und Bereitstellen von Abfallbehältern

- (1) Küchenreste und sonstiger Haus- und Gewerbemüll dürfen nicht in die von der Stadt aufgestellten Papierkörbe eingeworfen werden.
- (2) Das Abstellen von Müllsäcken und Mülltonnen bzw. Müllcontainern sowie der „Gelben Säcke“ auf den öffentlichen Straßen ist nur am Tag der Abholung gestattet. Das Abstellen hat so zu erfolgen, dass Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrzeuge nicht erheblich behindert oder gefährdet und Grünanlagen nicht beschädigt werden. Diese Regelung gilt nicht für Schrott-, Bauschutt- und Sperrmüllcontainer.
- (3) Auf Antrag kann in begründeten Fällen eine Ausnahme von der Regelung des Absatzes 2, Satz 1, durch die Stadtverwaltung, Fachgruppe Verkehr und Bußgeld, Tel. 03361/557521 oder 557518 genehmigt werden.

§ 9

Reinigen von Fahrzeugen

- (1) Das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Anhängern in öffentlichen Anlagen ist verboten.
- (2) Das Reinigen von Kraftfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Straßen ist nur insoweit gestattet, wie andere dadurch nicht behindert oder erheblich belästigt werden und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Ein ungehinderter Abfluss des Waschwassers muss gewährleistet sein. Schmutz und Abfälle dürfen nicht hinterlassen werden.
- (3) Motorraum und Unterboden darf auf öffentlichen Straßen und Anlagen nicht gereinigt werden.

- (4) Das Zerlegen oder Reparieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Anlagen, ausgenommen von Notreparaturen wegen plötzlicher Betriebsstörung des Fahrzeuges ist untersagt.

IV. Sicherheit und Brandschutz

§ 10

Freihalten von Hydranten, Einflussöffnungen u. a.

Hydranten, Einflussöffnungen, Absperrschieberklappen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen sowie Entwässerungseinrichtungen öffentlicher Straßen und Anlagen dürfen nicht verstellt, abgedeckt oder zugeschüttet werden. Die dazugehörigen Hinweisschilder dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden.

§ 11

Verhindern des Herabstürzens von Gegenständen

- (1) Blumenkästen, Fahnen und andere Gegenstände an Gebäuden und baulichen Anlagen sind so anzubringen, dass sie nicht auf öffentliche Straßen oder Anlagen herabstürzen können.
- (2) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden und baulichen Anlagen sind vom Eigentümer und ihnen Gleichgestellten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. Dazu sind notfalls erforderliche Absperrmaßnahmen vorzunehmen.

§ 12

Drachensteigen

Das Auflassen von Drachen, Windvögeln u. ä. ist nur dort gestattet, wo sie nicht mit Strom- und Fernspreitleitungen, sowie mit Windkraftanlagen in Berührung kommen oder auf eine öffentliche Straße fallen können. Die Länge der Halteleine darf 50 m nicht übersteigen.

§ 13

Farbanstriche

Frisch gestrichene Zäune, Mauern, Türen u. a. Gegenstände, die an eine öffentliche Straße oder Anlage angrenzen, sind bis zum völligen Abtrocknen der Farbe durch ein gut sichtbares Hinweisschild zu kennzeichnen.

§ 14

Offenes Feuer

- (1) Das Entfachen von offenen Feuern im Freien ist grundsätzlich vorher bei der Stadt Fürstenwalde(*2) anzuzeigen. Ausgenommen sind davon nur von volljährigen Personen beaufsichtigte Holzkohlegrills, Terrassenöfen und Feuerschalen unter Beachtung von Abs. (3) Satz 1 und 2. Einer besonderen schriftlichen Genehmigung bedürfen offene Feuer, wenn
 - sie im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung stattfinden oder
 - das aufgeschichtete Holz einen Durchmesser von 1 m und eine Höhe von 1 m überschreitet.

Der Antrag ist spätestens 8 Tage vorher formlos bei der Stadt Fürstenwalde(*3) zu stellen.

- (2) Für das Feuer darf nur naturbelassenes durchgetrocknetes Holz verwendet werden.

- (3) Es ist zu sichern, dass brennbare Stoffe, Materialien und Gegenstände, die nicht zum Verbrennen bestimmt sind, nicht durch Flammen, Wärmestrahlung, Glut oder Funkenflug entzündet werden. Durch den Rauch dürfen weder Anwohner, noch Benutzer öffentlicher Straßen und Freiflächen belästigt werden. Folgende Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen:
- 20 m Mindestabstand zu landwirtschaftlichen Nutzflächen,
 - zu Gebäuden mit nicht verschließbaren Öffnungen oder brennbaren Außenwänden ist ein Abstand von 10 m einzuhalten (beachten von Windstärke, Windrichtung, Funkenflug)
 - anlegen eines mindestens 0,5 m breiten Wundstreifens um die Feuerstelle auf Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - bereitstellen von geeigneten Geräten und Mitteln zum Ablöschen des Feuers bzw. eventueller Entstehungsbrände,
 - ständige Aufsicht über das Feuer durch eine Person, die mindestens 18 Jahre alt ist,
 - vollständiges Ablöschen der Glutreste.
- (4) Offene Feuer dürfen nicht entfacht werden
- bei lang anhaltender trockener Witterung (ab Waldbrandwarnstufe 3),
 - ab Windstärke 4 der Beaufort-Skala, mäßige Brise (hebt Staub und loses Papier, bewegt dünne Äste).
- (5) Das Mitführen von entzündeten Fackeln auf öffentlichen Straßen und Anlagen ist bei der Stadt Fürstenwalde(*4) anzeigepflichtig. Es gilt das Verfahren des Abs. 1.

V. Tiere

§ 15

Verletzte und tote Tiere

- (1) Verletzte oder tote Tiere, die auf öffentlichen Straßen und Anlagen aufgefunden werden, sind unverzüglich der Stadt Fürstenwalde(*5) zu melden.

§ 16

Bienen

- (1) Die Bienenhaltung ist ortsüblich.
- (2) Bienenstände dürfen nur so aufgestellt werden, dass Nutzer von öffentlichen Straßen und Anlagen durch den An- und Abflug der Bienen nicht gefährdet werden. Die im nachbarschaftlichen Verhältnis geltenden Regelungen des § 906 Abs. 2 BGB werden hierdurch nicht berührt.

§ 17

Hunde

- (1) Hunde, die ohne Aufsicht auf öffentlichen Straßen und Anlagen angetroffen werden, sind unverzüglich der Stadt Fürstenwalde(*6) zu melden.
- (2) In den in der Anlage 2 zu dieser Verordnung genannten Bereichen sind Hunde an der Leine zu führen.

VI. Grundstücksgrenzen und Hausnummern

§ 18

Anpflanzungen an der Grundstücksgrenze

Hecken, Sträucher, Bäume und andere Anpflanzungen dürfen nicht soweit über die Grundstücksgrenze auf öffentliche Straßen und Anlagen hinausragen, dass sie den öffentlichen Verkehr behindern.

§ 19

Hausnummern

- (1) Hausnummern dienen neben dem Privat- und Wirtschaftsverkehr der Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet. Ein zur selbständigen wohnlichen oder gewerblichen Nutzung bestimmtes Gebäude ist mit einer von der Stadt Fürstenwalde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Die Stadt Fürstenwalde kann auch für bebaute Grundstücke mit anderen Nutzungen eine Hausnummer festsetzen. Den Eigentümern sind Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohneigentümer, Wohnungserbbauberechtigte) gleichgestellt.
- (2) Die Pflicht gemäß Absatz 1 schließt auch die Instandhaltung und Neuanbringung bei einer von der Stadt veranlassten Hausnummernänderung ein. Die Folgekosten einer Umnummerierung sind von dem Betroffenen zu tragen.
- (3) Für die Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Zur Hausnummer gehörende Buchstaben sind als Großbuchstaben darzustellen. Die Zahlen dürfen eine Mindestgröße von 100 mm, zugehörige Buchstaben 70 mm nicht unterschreiten. Die Hausnummern müssen von der dem Grundstück zugeordneten Straße her erkennbar sein und gut lesbar gehalten werden. Sie müssen sich von ihrem Untergrund deutlich abheben.
- (4) Die Hausnummern sind unmittelbar neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der zur Straßenseite liegenden Gebäudeseite anzubringen, und zwar an der dem Zugang nächstliegenden Gebäudeecke. Kann zeitweiliger Bewuchs im Vorgarten das Nummernschild verdecken oder liegt das Gebäude zu weit im Grundstückssinnern, so ist eine Hausnummer an der Grundstückseinfriedung anzubringen.
- (5) Sind mehrere Gebäude auf einem Grundstück vorhanden und nur eine Hausnummer festgesetzt, genügt es, die Hausnummer am Hauptgebäude anzubringen, soweit es zweckmäßig und ein solches vorhanden ist.
- (6) Sind bei größeren Gebäuden mehrere Eingänge vorhanden, so sind Hausnummern unter Beachtung der Zweckmäßigkeit an den einzelnen Gebäudeteilen bzw. Eingängen und außerdem am gemeinsamen Straßenzugang anzubringen. Soweit es zum leichteren Auffinden von Grundstücken bzw. deren Zugängen erforderlich ist, kann die Stadt Fürstenwalde zusätzlich verlangen, dass an den von ihr vorgesehenen Stellen vom Eigentümer Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe von Hausnummern, bei Eckgrundstücken in Verbindung mit dem Straßennamen, angebracht werden.
- (7) Bei einer Umnummerierung ist die ungültig gewordene Hausnummer noch für die Dauer eines Jahres neben der neuen Nummer zu belassen. Sie ist rot durchzustreichen oder auf andere Weise so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie noch lesbar bleibt. Nach Ablauf eines Jahres ist die alte Hausnummer zu entfernen.

VII. Lärm

§ 20

Ausnahmeregelungen

- (1) Für folgende jährlich stattfindende öffentliche Veranstaltungen mit Ausnahme des Fürstenwalder Frühlingsfestes wird der Beginn der Nachtruhe auf 24.00 Uhr verlegt und das Betreiben von Tongeräten und deren Einwirkung auf öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen mit erheblicher Belästigung für Unbeteiligte erlaubt. Für das Fürstenwalder Frühlingsfest wird der Beginn der Nachtruhe auf 02.00 Uhr festgesetzt.
 1. Fürstenwalder Frühlingsfest
Einwirkungsgebiet 1,
 2. Veranstaltung zum Drachenbootrennen auf der Spree
Einwirkungsgebiet 1,
 3. Schützenfest
Einwirkungsgebiet 1+2,
 4. Flugplatzfest
Einwirkungsgebiet 3,
 5. Stadtteilstadt Fürstenwalde-Süd
Einwirkungsgebiet 4,
 6. Dorffest Molkenberg
Einwirkungsgebiet Molkenberg,
 7. Ortsteilstadt Trebus
Einwirkungsgebiet Ortsteil Trebus,
 8. Veranstaltung „Rock für den Wald“
Einwirkungsgebiet Große Tränke
- (2) Anträge für weitere öffentliche Veranstaltungen auf Ausnahmen von den gesetzlichen Regelungen zur Nachtruhe und zum Betreiben von Tongeräten sind mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin bei der Stadt Fürstenwalde(*7) zu stellen.
- (3) Die Anzahl der Ausnahmen von der Nachtruhe für öffentliche Veranstaltungen wird, bezogen auf das jeweilige Einwirkungsgebiet, auf 11 jährlich begrenzt. Die einzelnen Einschränkungen der Nachtruhe sind nur bis 24.00 Uhr zulässig und sollen einen zeitlichen Mindestabstand von zwei Wochen haben. Die Gebiete (Anlage 4) werden von der Stadtverwaltung auf Grund von Erfahrungswerten jährlich überprüft.
- (4) Für den alljährlich stattfindenden Weihnachtsmarkt wird das Betreiben von Tongeräten und deren Einwirkung auf öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen mit erheblicher Belästigung für Unbeteiligte erlaubt.
- (5) Erlaubnisaneträge für Ausnahmen von der Nachtruhe und dem Betreiben von Tongeräten für nichtöffentliche Veranstaltungen, wie z. B. Geburtstags- und Jubiläumsfeiern, sind mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Termin bei der Stadt Fürstenwalde(*8), zu stellen.
- (6) In der Nacht vom 31.12. zum 01.01. jeden Jahres wird das Gebot der Nachtruhe aufgehoben.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 19 dieser Verordnung fahrlässig oder vorsätzlich verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden. Der in der Anlage enthaltene Tatbestandskatalog ist Bestandteil dieser Satzung.


§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürstenwalde in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Fürstenwalde, den 16.05.2006



Bürgermeister

(*) § 3 (1) Gesetz über Versammlungen und Aufzügen (Versammlungsgesetz) „Es ist verboten, öffentlich oder in einer Versammlung uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen.“

(*1)/(*7)/(*8) Stadtverwaltung, Fachgruppe Öffentliche Ordnung, Tel.: 03361/557 515

(*2)/(*3)/(*4)/(*5)/(*6) Stadtverwaltung, Fachgruppe Öffentliche Ordnung/Feuerwehr, Tel.: 03361/555 90

Anlagen: Anlage 1 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde - § 4 Abs. 5

Anlage 2 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde - § 17 Abs. 2

Anlage 3 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde - § 21

Anlage 4 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde - § 20

Anlage 1

Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde § 4 Abs. 5

Öffentliche Anlagen und Straßen mit hoher Fußgängerdichte, nur durch farbige Markierung auf dem Gehweg geführten Radfahrstreifen und geringer Breite des Gehweges unmittelbar neben einer stark befahrenen Durchgangsstraße, auf denen die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten, wie Bälle, Mountainbikes, Skates, zum Schutze der Allgemeinheit verboten ist:

- Am Stern,
- Eisenbahnstraße,
- Dr.-Wilhelm-Külz-Straße im Bereich des Platzes Am Stern,
- Am Bahnhof
- Am Markt.

Anlage 2

Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde § 17 Abs. 2

In folgenden Bereichen sind Hunde an der Leine zu führen:

Städtische öffentliche Anlagen

- der Stadtpark zwischen Dr.-Wilhelm-Külz-Straße, Karl-Marx-Straße, Am Stadtpark und dem Zufahrtsweg zum Heimattiergarten,
- das Parkgelände zwischen Frankfurter Straße, Geschwister-Scholl-Straße, Wilhelmstraße und Heinrich-Mann-Straße,
- der Bürgergarten am Dom,

öffentliche Straßen

- Am Bahnhof,
- Eisenbahnstraße,
- Am Markt,
- Rathausstraße,
- Reinheimer Straße
- Schulstraße
- Domgasse
- Domstraße
- Inspektorgasse
- Kehrwiederstraße

- Tuchmacherstraße
- Mühlenstraße,
- Schloßstraße,
- August-Bebel-Straße.

Anlage 3

Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde

§ 21

Tatbestandskatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Der Tatbestandskatalog enthält die häufiger vorkommenden Tatbestände und setzt die Regelsätze für die Verwarnungen und Bußgelder fest. Fehlende Tatbestände können ebenfalls in Anlehnung an die vorhandenen geahndet werden. Die Beträge sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehungsweise und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen. Von den Regelsätzen kann bei Vorsatz und/oder besonderen Tatumständen abgewichen werden.

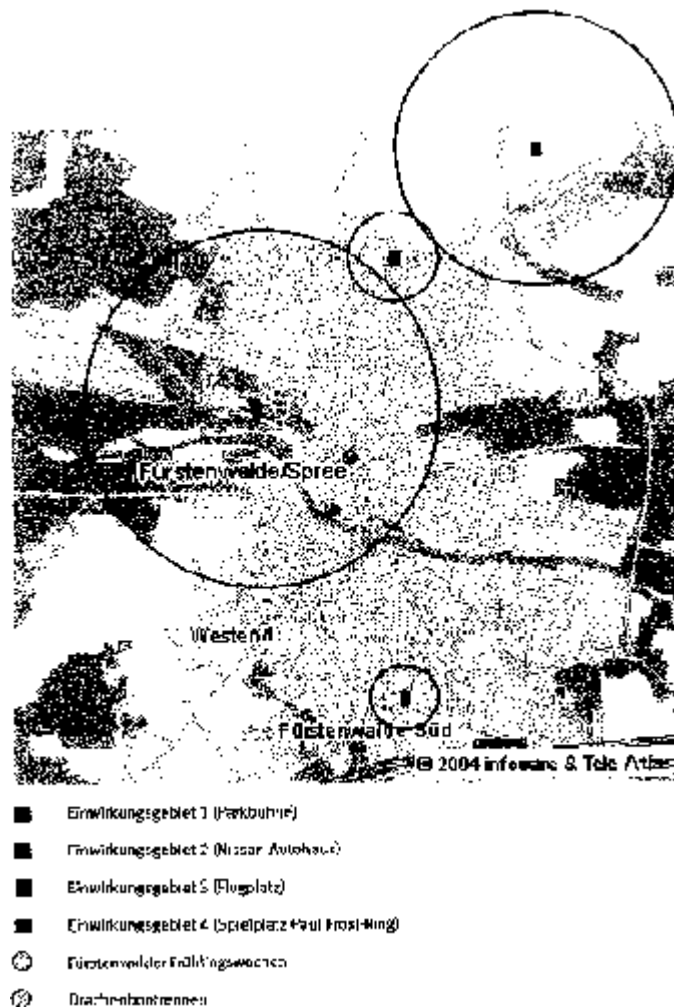
lfd. Nr.	verletzte Norm	Tatbestand	Regelsatz €
1.		Störungen der öffentlichen Ordnung	
1.1	§ 4 Abs. 1	Verrichtung der Notdurft auf öffentlichen Straßen und Anlagen	10
1.2	§ 4 Abs. 2	Fahren mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Anlagen und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Gegenständen u. lagern von Materialien auf öffentl. Anlagen	20
1.3	§ 4 Abs. 4	Bänke und andere Sitzgelegenheiten im öffentlichen Raum: <ul style="list-style-type: none"> • zweckentfremdetes benutzen • entfernen • Füße auf Sitzfläche stellen 	10
1.4	§ 4 Abs. 5	Benutzen von Rollschuhen, Rollerskates oder Skateboards trotz Verbot	10
1.5	§ 5	Verbotene Verteilung von Druckschriften	30
1.6	§ 6 Abs. 2	Kriegs- u. Ehrengräber: <ul style="list-style-type: none"> • Tragen von Fahnen, Transparenten u. Abbildungen als Ausdrucks gemeinsamer politischer Gesinnung • Verunglimpfung, Verachtung von Glaubensbekenntnissen oder polit. Gesinnung anderer 	100
1.7	§ 6 Abs. 2	<ul style="list-style-type: none"> • verunreinigen, beschädigen • übersteigen von Einfriedungen u. Hecken, betreten außerhalb der Wege 	75
1.8	§ 6 Abs. 3	Zustimmung der Stadt nicht eingeholt	10
2.		Ordnung und Sauberkeit	
2.1	§ 7 Abs. 1 u. 2	Verunreinigen, Bekleben u. Besteigen von technischen Einrichtungen der Stadt, Denkmälern, Gedenkstätten, -tafeln, Skulpturen u. Brunnenanlagen	30

2.2	§ 7 Abs. 3	Verunreinigungen auf Straßen u. öffentl. Anlagen durch hinterlassen von:	
2.2.1		• Glasflaschen, Gläser	30
2.2.2		• Blechbüchsen, Flaschen u. a. Verpackungen aus Plastik	20
2.2.3		• Verpackungen aus Papier oder Pappe, Zigarettenkippen	10
2.2.4		• Hundekot	30
2.2.5		• Sperrmüll	20
2.2.6		• sonstiger Abfall	15
2.3	§ 7 Abs. 4	Füttern von wildlebenden Tieren auf Straßen u. öffentl. Anlagen	15
2.4	§ 8 Abs. 1	Ablegen von Küchenresten, Haus- u. Gewerbemüll in von der Stadt aufgestellte Papierkörbe	30
2.5	§ 8 Abs. 2	Abstellen von Müllsäcken, -tonnen, sowie gelben Säcken an anderen als dem Tag der Abholung	10
2.6	§ 9 Abs. 1	Abspritzen, Waschen, Reinigen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern in öffentl. Anlagen	30
2.7	§ 9 Abs. 2	Waschen/Reinigen von Kraftfahrzeugen/Anhängern auf öffentl. Straße, wenn andere behindert oder erheblich belästigt werden oder Schmutz/Abfälle hinterlassen werden	30
2.8	§ 9 Abs. 3	Reinigen vom Motorraum/Unterboden von Kraftfahrzeugen auf öffentl. Straßen/Anlagen	35
2.9	§ 9 Abs. 4	Zerlegen/Reparieren von Fahrzeugen auf öffentl. Straßen/Anlagen	35
3.		Sicherheit und Brandschutz	
3.1	§ 10	Verstellen/verdecken von Hydranten, Einflussöffnungen, Absperrschieberklappen, Abdeckungen von Straßenkanälen und Versorgungsleitungen	25
3.2	§ 14 Abs. 1	Entfachen eines offenen Feuers im Freien	
3.2.1		• nicht angezeigt	25
3.2.2		• ohne Genehmigung bei einer öffentl. Veranstaltung • ohne Genehmigung bei Überschreitung der Größe des Durchmesser und/oder der Höhe von 1 m	35
3.3	§ 14 Abs. 2	für das Feuer kein naturbelassenes durchgetrocknetes Holz verwendet	20
3.4	§ 14 Abs. 3 u. 4	Die Brandschutzvorschriften der Verordnung nicht eingehalten	30
3.5	§ 14 Abs. 4	Das Mitführen von brennenden Fackeln auf öffentl. Straße/Anlage nicht angezeigt	20
4.		Tiere	
4.1	§ 17 Abs. 2	Verstoß gegen die Leinenpflicht	15

Anlage 4

Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde § 20

Einwirkungsgebiete Stadt Fürstenwalde



Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde (Stadtordnung) – veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 08 – 4. Jahrgang vom 29.04.2004

Ordnungsbehördliche Verordnung zur 1. Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde (Stadtordnung) vom 22.04.2004 – veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 06 – 5. Jahrgang vom 31.03.2005

Ordnungsbehördliche Verordnung zur 2. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur öffentlichen Sicherheit in der Stadt Fürstenwalde (Stadtordnung) vom 22.04.2004 – veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 09 – 6. Jahrgang vom 24.05.2006